

***Änderung des Gesetzes über das Kantons- und
Gemeindebürgerrecht sowie des Gebührentarifs;
Mehreinnahmen bei den Bürgerrechtsgebühren
Massnahmenplan 2014 (Massnahme VWD_K18)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 23. Juni 2014, RRB Nr. 2014/1114

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Massnahmenplan 2014	5
2. Umsetzung	5
2.1 Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Beschlussesentwurf 1)	5
2.2 Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2)	6
3. Verhältnis zur Planung	6
4. Auswirkungen	6
4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
4.2 Vollzugsmassnahmen	6
4.3 Folgen für die Gemeinden	6
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	6
5.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Beschlussesentwurf 1)	6
5.2 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)	7
6. Rechtliches	7
6.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Beschlussesentwurf 1)	7
6.2 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)	7
7. Antrag	7

Beilagen

- Beschlussesentwurf 1
- Synopse zu Beschlussesentwurf 1
- Beschlussesentwurf 2

Kurzfassung

Mit den vorliegenden Gesetzesänderungen sollen im Rahmen des Massnahmenplans 2014 die Grundlagen dafür geschaffen werden, für die Bearbeitung von Gesuchen um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht neu Gebühren erheben zu können.

Im Kanton Solothurn waren Gesuche um Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht bis anhin kostenlos. Die Einführung einer neuen Gebühr auf kantonaler Ebene, welche die Verfahrenskosten deckt, bedarf zum einen einer Änderung des kantonalen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht als auch einer Anpassung des kantonalen Gebührentarifs.

Die Gemeinden erhalten mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ebenfalls die Möglichkeit, für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit Bürgerrechtsentlassungen kostendeckende Gebühren zu erheben.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwürfe zur Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht sowie des Gebührentarifs im Rahmen der Umsetzung des Massnahmenplans 2014 betreffend Mehreinnahmen bei den Bürgerrechtsgebühren (VWD_K18).

1. Ausgangslage

1.1 Massnahmenplan 2014

Mit RRB 2013/2280 vom 9. Dezember 2013 beschloss der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zum Massnahmenplan 2014 zuhanden des Kantonsrates. In der Beilage zu Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat "Massnahmen in Kompetenz des Kantonsrates" ist unter anderem die Massnahme "Gebühren Bürgerrecht (VWD_K18)" aufgeführt. Der Antrag lautet: "Das Amt für Gemeinden wird angewiesen eine Gesetzesrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und eine Anpassung des Gebührentarifs vorzubereiten. Dabei sollen neu im Zusammenhang mit der Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht Gebühren erhoben werden."

Am 26. März 2014 beschloss der Kantonsrat unter anderem, dass er den Massnahmen in der Kompetenz des Kantonsrates und des Volkes, wozu auch die vorliegende Massnahme gehört, im Grundsatz zustimmt (SGB 212/2013). Hierbei wurde der Regierungsrat beauftragt, die entsprechenden Detailvorlagen zu allen Massnahmen zu erarbeiten und dem Kantonsrat zu unterbreiten.

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 22. April 2014 festgelegt, dass dem Kantonsrat die Detailvorlagen für die Massnahmen aus dem Massnahmenplan 2014, welche in der Kompetenz des Kantonsrates liegen (SGB 212/2013) und ab 2015 wirksam werden sollen, an seiner August-Session zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten sind. Betreffend Gebühren Bürgerrecht erfolgt dies mittels vorliegender Vorlage.

2. Umsetzung

Zur Umsetzung der vorliegenden Massnahmen ist einerseits im Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht die gesetzliche Grundlage für die entsprechende Gebührenerhebung zu schaffen und andererseits im Gebührentarif der entsprechende Gebührenrahmen festzulegen.

2.1 Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Beschlussesentwurf 1)

Bisher ist in § 27 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht unter der Sachüberschrift "Unentgeltlichkeit" festgehalten, dass die Entlassung aus dem Kantons- und dem Gemeindebürgerrecht kostenlos ist.

Um eine gesetzliche Grundlage zur Gebührenerhebung zu schaffen, ist § 27 dermassen zu ändern, dass darin neu vorgesehen wird, dass für die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht kostendeckende Gebühren erhoben werden, wie dies auch in anderen Kantonen, beispielsweise im Kanton Basel-Landschaft, der Fall ist. Die Höhe der Gebühr wird durch den Kantonsrat im Gebührentarif festgelegt. Dies entspricht im Übrigen analog der Regelung, welche in § 17 für die Gebühren für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts gilt.

Zudem ist § 27 um einen weiteren Absatz zu ergänzen, welcher vorsieht, dass die Bürgergemeinden für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht in einem rechtsetzenden Reglement eine kostendeckende Gebühr erheben können. Dies entspricht für die Bürgergemeinden analog der Regelung, welche in § 21 für die für die Gebühren für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts gilt.

2.2 Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2)

In § 43^{quinquies} des Gebührentarifs ist bisher nur der Gebührenrahmen für das Erteilen des Kantonsbürgerrechts pro Gesuch enthalten.

§ 43^{quinquies} ist somit um einen weiteren Absatz mit dem Gebührenrahmen für die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht zu ergänzen.

Erfahrungsgemäss ist die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht auf Seiten des Kantons mit tendenziell wenig Aufwand verbunden, weshalb ein Gebührenrahmen von 100 – 1'000 Franken als angemessen erscheint.

3. Verhältnis zur Planung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 22. April 2014 festgelegt, dass dem Kantonsrat die Detailvorlagen für die Massnahmen aus dem Massnahmenplan 2014, welche in der Kompetenz des Kantonsrates liegen (SGB 212/2013) und ab 2015 wirksam werden sollen, an seiner August-Session zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten sind. Mit der vorliegenden Vorlage wird dies erfüllt.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Auf Seiten des Kantons hat die Vorlage keine personellen Konsequenzen.

Es sind ab 2015 mit jährlichen Mehreinnahmen von rund 10'000 Franken zu rechnen.

4.2 Vollzugsmassnahmen

Vollzugsmassnahmen sind keine nötig.

4.3 Folgen für die Gemeinden

Die Bürgergemeinden haben neu die Möglichkeit, in ihren rechtsetzenden Reglementen ebenfalls kostendeckende Gebühren für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht einzuführen.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

5.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Beschlussesentwurf 1)

§ 27

Die Sachüberschrift lautet neu "Gebühren" (vorher: "Unentgeltlichkeit").

Absatz 1 ist dermassen abzuändern, dass für die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht kostendeckende Gebühren erhoben werden, wobei die Höhe der Gebühr durch den Kantonsrat im Gebührentarif festgelegt wird.

Absatz 2 wird neu eingefügt. Dieser regelt, dass die Bürgergemeinden für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht in einem rechtsetzenden Reglement eine kostendeckende Gebühr erheben können.

Abs. 3 ist einzufügen. Mit dieser Bestimmung wird präzisiert, dass die Gebühr nicht vorschussweise erhoben werden darf. Dies entspricht der Vorgabe von Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (SR 141.0; BüG).

5.2 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)

§ 43^{quinquies}

Die Sachüberschrift ist betreffend Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht zu ergänzen und lautet neu "Erteilen des Kantonsbürgerrechts und Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht".

Absatz 2 ist neu einzufügen. Dieser regelt, dass sich der Gebührenrahmen für die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht auf 100 – 1'000 Franken beläuft.

6. Rechtliches

6.1 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Beschlussesentwurf 1)

Erlasse und Änderungen von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitgliedern beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6.2 Gebührentarif (Beschlussesentwurf 2)

Alle übrigen Gesetze, Staatsverträge, Konkordate sowie Kantonsratsbeschlüsse, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen, unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (3; PSt, HH)

Amt für Gemeinden (6)

Staatskanzlei (3; Eng, Stu, Rol)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

Kantonale Finanzkontrolle

GS, BGS